



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 458/10

vom  
26. Januar 2011  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 26. Januar 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 2. März 2010 werden mit der Maßgabe, dass die in den Niederlanden erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1 : 1 auf die erkannte Strafe angerechnet wird, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Frau VRinBGH Prof. Dr. Rissing-van Saan  
ist wegen Eintritts in den Ruhestand  
an der Unterschriftsleistung gehindert.

Fischer

Appl

Fischer

Herr RiBGH Dr. Eschelbach ist wegen  
Erkrankung an der Unterschriftsleistung  
gehindert.

Ott

Fischer